

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten
über die Durchführung der **Unternehmerprüfung**
(Unternehmerprüfungsordnung)

StF: BGBl. Nr. 453/1993

Änderung

idF: BGBl. Nr. 748/1995

BGBl. II Nr. 210/1999

BGBl. II Nr. 490/2001

BGBl. II Nr. 114/2004

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 23 und 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1973,
zuletzt geändert durch die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr.
29/1993, wird verordnet:

Anmeldung zur **Unternehmerprüfung**

§ 1. Der Anmeldung zur **Unternehmerprüfung** sind anzuschließen

- a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
- b) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Einladung zur **Unternehmerprüfung**

§ 2. Der Prüfungswerber ist von der Prüfungsstelle zur
Unternehmerprüfung rechtzeitig einzuladen. In der Einladung sind dem
Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der **Unternehmerprüfung** (Zeit und Ort der
schriftlichen und der mündlichen Prüfung) und
2. die zur **Unternehmerprüfung** mitzubringenden Unterlagen und
Hilfsmittel.

Unternehmerprüfung

§ 3. (1) Die **Unternehmerprüfung** hat zum Ziel, festzustellen, ob der
Kandidat die Zusammenhänge der Bereiche eines Unternehmens versteht
und dieses Wissen bei der Gründung eines Unternehmens und bei der
Bewältigung der häufigsten Aufgaben und Problemsituationen in einem
Unternehmen anwenden kann. Sie erstreckt sich auf die zur
selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen
Kenntnisse und umfaßt folgende Themenbereiche:

1. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und
gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und
Institutionen (Lieferanten, Kunden, Kreditinstituten, Behörden
ua.),
2. Marketing,
3. Organisation,
4. unternehmerische Rechtskunde,
5. Rechnungswesen,
6. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

(2) Die **Unternehmerprüfung** besteht aus einem schriftlichen Teil
(Abs. 3) und einem mündlichen Teil (Abs. 4). Der Zeitraum zwischen
dem Ende des schriftlichen und dem Beginn des mündlichen Teils darf
zwei Stunden nicht unterschreiten und drei Monate nicht
überschreiten.

(3) Der schriftliche Teil umfaßt ein bereichsübergreifendes
Fallbeispiel (Projektarbeit) sowie schwerpunktmäßig ausgewählte
Verständnisfragen und kurze Fallbeispiele aus den Themenbereichen
Marketing, Organisation und Rechnungswesen. Die Projektarbeit kann
alle Themenbereiche berühren. Die Erledigung der schriftlichen
Prüfungsaufgaben muß vom Kandidaten in vier Stunden erwartet werden
können; davon sind zwei Stunden für die Projektarbeit vorzusehen. Der
schriftliche Teil ist nach fünf Stunden zu beenden.

(4) Der mündliche Teil umfaßt schwerpunktmäßig die im Abs. 1 Z 1, 4
und 6 genannten Themenbereiche. Dem Kandidaten sind Verständnisfragen

zu stellen, wobei mindestens ein Fallbeispiel zu erörtern ist. Er darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Prüfungsgebühr

§ 4. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung

1. in vollem Umfang eine Prüfungsgebühr von 12 Prozent,
2. im Fall einer auf einen Gegenstand eingeschränkten Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr von 8 Prozent des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag, zu entrichten.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus dem Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus dem Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(3) Den Mitgliedern der Prüfungskommissionen gebührt eine angemessene, ihrer Prüfungstätigkeit entsprechende Entschädigung, die die Prüfungsstelle aus neun Zehnteln der Einnahmen von Prüfungsgebühren zu bezahlen hat. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
2. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der **Unternehmerprüfung** ohne sein Verschulden verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 5. (1) Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene **Unternehmerprüfung** ein Zeugnis entsprechend der Anlage 1 (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973). Die Mitunterfertigung des Prüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Prüfungskommission ist zulässig. Ein Zeugnis entsprechend der Anlage 1 (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu dieser Verordnung ist dem Geprüften von der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) auch dann auszustellen, wenn er bei einer Meisterprüfung oder bei einer Befähigungsprüfung für ein nicht bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe, bei dem die Prüfung vor einer bei der Prüfungsstelle eingerichteten Kommission abzulegen ist, nur den Prüfungsteil **Unternehmerprüfung** bestanden hat.

(2) Hat der Geprüfte bei einer Befähigungsprüfung für ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe oder bei einer Befähigungsprüfung für ein nicht bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe, bei dem die Prüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, nur den Prüfungsteil **Unternehmerprüfung** bestanden, so ist ihm vom Landeshauptmann ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Wiederholungsprüfungen

§ 6. Auf Wiederholungsprüfungen finden die §§ 1 bis 5 sinngemäß Anwendung. Hat der Kandidat die **Unternehmerprüfung** nur teilweise bestanden, so gelten bei der Festlegung des Umfangs der Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission der schriftliche

Teil und der mündliche Teil der Prüfung jeweils als ein Prüfungsgegenstand.

Prüfungsteil **Unternehmerprüfung**

§ 7. Wird die **Unternehmerprüfung** bei Meisterprüfungen oder bei sonstigen Befähigungsprüfungen als Prüfungsteil durchgeführt, so ist auf dessen Durchführung § 3 anzuwenden.

Entfall des Prüfungsteiles **Unternehmerprüfung**

§ 8. (1) Der Prüfungsteil **Unternehmerprüfung** entfällt, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er

1. die **Unternehmerprüfung** als Einzelprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat oder
2. den Prüfungsteil **Unternehmerprüfung** im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe oder für ein reglementiertes Gewerbe bestanden hat oder
3. im Rahmen einer Meisterprüfung für ein Handwerk den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil bestanden hat oder eine dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz entsprechende Meisterprüfung abgelegt hat oder
4. bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein konzessioniertes Gewerbe oder bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 oder nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein gebundenes Gewerbe oder für ein nicht als Handwerk eingestuftes reglementiertes Gewerbe oder ein konzessioniertes Verkehrsgewerbe auf andere Art als durch die erfolgreiche Ablegung des Prüfungsteiles **Unternehmerprüfung** unternehmerische Kenntnisse in vergleichbarem Umfang nachgewiesen hat oder
5. die Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat oder
6. eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem Unternehmen absolviert hat.

(2) Weiters entfällt der Prüfungsteil **Unternehmerprüfung**, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß einer der im folgenden genannten Schulen nachweist:

1. Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes,
2. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen gemäß § 77 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
- 2a. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
3. nicht unter eine andere Ziffer dieses Absatzes fallende berufsbildende höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der **Unternehmerprüfung** sind,
4. dem Schulorganisationsgesetz unterliegende Speziallehrgänge, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der **Unternehmerprüfung** sind,
5. dreijährige Handelsschule oder eine mindestens dreijährige Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, in der eine der Handelsschule entsprechende betriebswirtschaftlich

- kaufmännische Ausbildung vermittelt wird,
6. dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe,
 7. Hotelfachschule, Gastgewerbefachschule, Tourismusfachschule und Hotelfachlehrgang für Erwachsene der Salzburger Tourismusschulen Bischofshofen,
 - 7a. mindestens dreijährige gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
 8. nicht unter eine andere Ziffer dieses Absatzes fallende mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schulen einschließlich der mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der **Unternehmerprüfung** sind,
 9. Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der **Unternehmerprüfung** sind oder ein Zusatzlehrgang im Ausmaß von mindestens 80 Stunden erfolgreich besucht wurde, in dem die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse vermittelt werden,
 10. Fachakademie, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der **Unternehmerprüfung** sind,
 11. Meisterschule oder Meisterklasse, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der **Unternehmerprüfung** sind,
 12. betriebswirtschaftliche Intensivlehrgänge der Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern.
- (3) Abs. 2 Z 5, 6 und 8 gilt nicht für Absolventen, die im Schuljahr 1994/95 oder später mit der Schulausbildung begonnen haben, sofern der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Schule nicht durch die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung nachgewiesen wird.
- (4) Weiters entfällt der Prüfungsteil **Unternehmerprüfung**, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 318/1930, oder einer der im folgenden genannten Studienrichtungen (Studienversuche) oder Lehrgänge nachweist:
1. Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft,
 2. Studienrichtung Betriebswirtschaft,
 3. Studienrichtung Handelswissenschaft,
 4. Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft,
 5. Studienrichtung Volkswirtschaft,
 6. Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,
 7. Studienrichtung Wirtschaftspädagogik,
 8. Studienrichtung Rechtswissenschaften,
 9. Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
 10. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Studienrichtungen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der **Unternehmerprüfung** sind,
 11. Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der

Unternehmerprüfung sind.

(5) Weiters entfällt der Prüfungsteil **Unternehmerprüfung**, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er einen Fachhochschul-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, in dem Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der **Unternehmerprüfung** sind.

Unternehmerführerschein

§ 8a. Die **Unternehmerprüfung** entfällt weiters, wenn der Prüfungswerber nachweist, dass er den Unternehmerführerschein der Wirtschaftskammer Österreich erfolgreich absolviert hat.

Schlußbestimmung

§ 9. (1) § 3 tritt mit 1. August 1994 in Kraft. Bis zum Ablauf des 31. Juli 1994 gilt für die Abwicklung der **Unternehmerprüfung** und des Prüfungsteiles **Unternehmerprüfung** § 3 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979. Als Prüfungsstoff des schriftlichen und mündlichen Teils der **Unternehmerprüfung** und des Prüfungsteiles **Unternehmerprüfung** gilt der im § 3 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, festgelegte Prüfungsstoff des kaufmännisch-rechtskundlichen Teils der Meisterprüfung.

(2) Wiederholungsprüfungen nach einer nicht bestandenen **Unternehmerprüfung** oder nach einem nicht bestandenen Prüfungsteil **Unternehmerprüfung** oder einem nicht bestandenen kaufmännischrechtskundlichen Teil einer Meisterprüfung dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 über den im Abs. 1 genannten Prüfungsstoff abgelegt werden, sofern der nicht bestandene Prüfung oder dem nicht bestandenen Prüfungsteil der im Abs. 1 genannte Prüfungsstoff zugrunde lag.

(3) § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) § 8 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 8 Abs. 2 Z 2a, 3, 7a und 8 sowie § 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004 treten mit dem dem Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.